

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zum NOOTS-Staatsvertrag

Der Senat von Berlin
Senatskanzlei - V C 13
Tel.: 9026-2552

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zum NOOTS-Staatsvertrag

A. Problem:

Mit diesem Gesetz soll die nach Art. 50 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin erforderliche Zustimmung des Abgeordnetenhauses zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag erfolgen.

Mit dem Staatsvertrag soll ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System etabliert werden, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht. Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Nach Kenntnisnahme des Abgeordnetenhauses am 13. Februar 2025 (Drucksache Nr. 19/2201) ist der Staatsvertrag vom Regierenden Bürgermeister am 28. Februar 2025 unterzeichnet worden. Nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages muss die Ratifizierung des Staatsvertrages (= Umsetzung in Landesrecht) durch Zustimmungsgesetz dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden. Der Staatsvertrag soll am Ersten des Monats in Kraft treten, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben, vgl. § 10 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrages.

Die Ratifizierungsurkunden der Länder und des Bundes müssen spätestens zum 30. Juni 2026 vorliegen. Sollten zu diesem Zeitpunkt nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos, vgl. § 10 Absatz 2 des Staatsvertrages.

B. Lösung:

Das Abgeordnetenhaus ratifiziert den von Bund und Ländern vorgeschlagenen NOOTS-Staatsvertrag, indem es dem vorliegenden Gesetzesentwurf zustimmt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Umsetzung der mit dem Staatsvertrag verbundenen Regelungen lassen für private Haushalte und Unternehmen keine signifikanten finanziellen Belastungen erwarten.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Ratifizierung auf Länderebene auf Grundlage dieses Zustimmungsgesetzes ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrages. Das Land Brandenburg ist ebenfalls Mitglied im IT-Planungsrat. Das Land Brandenburg wäre unmittelbar betroffen, wenn das Gesetz und somit der Änderungsvertrag nicht in Kraft treten sollte.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Der NOOTS-Staatsvertrag steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Mit dem NOOTS-Staatsvertrag wird unter anderem die elektronische Verwaltungstätigkeit vereinfacht. Die Umsetzung des Once-Only-Prinzips bewirkt eine erhebliche Verringerung des Bürokratieaufwandes sowohl für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen als auch für

die Verwaltung. Das NOOTS ermöglicht eine sichere und effiziente Vernetzung von Verwaltungsdaten. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen müssen bei einem verwaltungsbereichsübergreifenden Anschluss und Nutzung des NOOTS ihre Daten nur noch einmal bei der Verwaltung einreichen. Automatisierungsprozesse innerhalb der Verwaltung können gesteigert werden, wodurch wiederum Zeit- und Kostenersparnisse entstehen und der Verwaltungsvollzug auf Dauer entlastet wird. Das NOOTS stellt eine wichtige Säule im Rahmen der Registermodernisierung dar. Es ermöglicht eine effiziente, schlanke und damit zukunftsfeste Verwaltung.

I. Zuständigkeit:

Regierender Bürgermeister – Senatskanzlei –

Der Senat von Berlin
Senatskanzlei - V C 13
Tel.: 90223-1546

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zum NOOTS-Staatsvertrag

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zum NOOTS-Staatsvertrag
Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem von dem Regierenden Bürgermeister von Berlin am 28. Februar 2025 unterzeichneten Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2
Bekanntmachungserlaubnis

Der Regierende Bürgermeister von Berlin wird ermächtigt, den Wortlaut des NOOTS-Staatsvertrages in der am Tage des Inkrafttretens geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der NOOTS-Staatsvertrag nach seinem § 10 Absatz 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen. Wird der Vertrag nach seinem § 10 Absatz 2 gegenstandslos, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

A. Begründung zum Gesetzentwurf:

I. Allgemeines

Mit diesem Gesetz soll die nach Art. 50 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin erforderliche Zustimmung des Abgeordnetenhauses zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag erfolgen.

Nach Kenntnisnahme des Abgeordnetenhauses am 13. Februar 2025 (Drucksache 19/2201) ist der Staatsvertrag vom Regierenden Bürgermeister am 28. Februar 2025 unterzeichnet worden.

Mit dem NOOTS-Staatsvertrag soll ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System etabliert werden, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht .

§ 1 regelt Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung des NOOTS als gemeinsames informationstechnisches System. Gemäß § 1 Satz 2 dient das System dem nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten durch öffentliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Die §§ 3 und 4 regeln die Gremien und Strukturen (Governance).

§ 5 regelt Anschluss und Nutzung des NOOTS. Gemäß § 5 Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezu-

gangsgesetz Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen, nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen. § 5 Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die anzuschließenden nachweisliefernden Stellen in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes aufgeführt sind. § 5 Absatz 2 Satz 3 erfasst weitere nachweisliefernde Stellen, zu denen insbesondere weitere öffentliche Register gehören. Gemäß § 5 Absatz 3 können sich zudem weitere öffentliche Stellen und Unternehmen auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

Nach § 6 stellt das NOOTS einen Anschluss an das EU-OOTS her.

§ 7 enthält datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 erfolgt die Finanzierung in den Jahren 2025 und 2026 über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrags. Ab dem Jahr 2027 erfolgt nach Satz 3 der Vorschrift die Finanzierung in Höhe von 53,4 % der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrags und in Höhe von 46,6 % der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes. Nach § 8 Absatz 2 tragen die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem NOOTS-Staatsvertrag steht gemäß § 8 Absatz 3 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

§ 9 regelt den Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht. Nach § 9 Absatz 1 teilt die betriebsverantwortliche Stelle dem IT-Planungsrat mit, dass die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS vorliegen. Gemäß § 9 Absatz 2 beschließt der IT-Planungsrat nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und dem zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat. Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen handelt es sich um keine Umsetzung im kooperativen Föderalismus, die die Fachministerkonferenzen abbilden, weshalb in diesen Fällen gemäß § 9 Absatz 3 der IT-Planungsrat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum entscheidet, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat. Mit § 9 Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass ein Anschluss nach § 5 Absatz 3 in einem vereinfachten Verfahren möglich ist. § 9 Absatz 5 enthält eine Regelung zu Anschluss und Nutzung zum Zwecke eines registerbasierten Zensus.

§ 10 regelt Ratifikation und Inkrafttreten.

Sofern einzelne Länder den NOOTS-Staatsvertrag bei Inkrafttreten noch nicht ratifiziert haben, werden nachgelagerte Beitritte und die Übernahme der bis dahin angefallenen Kosten in § 11 geregelt.

§ 12 enthält Regelungen zu Geltungsdauer, Änderung und Kündigung des NOOTS-Staatsvertrags.

Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Davon profitieren die Verwaltungen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie explizit der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vereinbarung umfasst juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vertragsparteien die Fach- und/oder die Rechtsaufsicht haben.

Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe dieses Vertrags gesteuert.

II. Einzelbegründung

1. Zu § 1

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Mit § 1 wird die nach Artikel 50 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin erforderliche Zustimmung des Abgeordnetenhauses erteilt.

Der NOOTS-Staatsvertrag wird als **Anlage** zum Zustimmungsgesetz bekannt gegeben.

2. Zu § 2

Die Regelung eröffnet der darin benannten Stelle die Möglichkeit der Bekanntmachung des Staatsvertrages. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.

3. Zu § 3

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes.

Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrages sieht vor, dass das Inkrafttreten des Staatsvertrages auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Ebenso ist nach Absatz 2 Satz 2 bekannt zu machen, falls der Staatsvertrag nach seinem § 10 Absatz 2 gegenstandslos wird. Dies ist der Fall, wenn bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifizierungsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt sind.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 50 Absatz 1 Satz 4 und Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Durch das Zustimmungsgesetz entstehen keine unmittelbaren Kosten.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Umsetzung der mit dem Staatsvertrag verbundenen Regelungen lassen für private Haushalte und Unternehmen keine signifikanten finanziellen Belastungen erwarten.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Relevante Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter sind nicht ersichtlich.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Ratifizierung auf Länderebene auf Grundlage dieses Zustimmungsgesetzes ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrages.

Das Land Brandenburg ist ebenfalls Mitglied im IT-Planungsrat. Das Land Brandenburg wäre unmittelbar betroffen, wenn das Gesetz und somit der Änderungsvertrag nicht in Kraft treten sollte.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Der NOOTS-Staatsvertrag steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Mit dem NOOTS-Staatsvertrag wird unter anderem die elektronische Verwaltungstätigkeit vereinfacht. Die Umsetzung des Once-Only-Prinzips bewirkt eine erhebliche Verringerung des Bürokratieaufwandes sowohl für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen als auch für die Verwaltung. Das NOOTS ermöglicht eine sichere und effiziente Vernetzung von Verwaltungsdaten. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen müssen bei einem verwaltungsbereichsübergreifenden Anschluss und Nutzung des NOOTS ihre Daten nur noch einmal bei der Verwaltung einreichen. Automatisierungsprozesse innerhalb der Verwaltung können gesteigert werden, wodurch wiederum Zeit- und Kostenersparnisse entstehen und der Verwaltungsvollzug auf Dauer entlastet wird. Das NOOTS stellt eine wichtige Säule im Rahmen der Registermodernisierung dar. Es ermöglicht eine effiziente, schlanke und damit zukunftsfeste Verwaltung.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Bund und Länder tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung gemeinsam. In 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung ausschließlich aus dem Budget der FITKO. Hintergrund ist, dass im Finanzplan des IT-Planungsrats bereits heute Finanzmittel in der mittelfristigen Finanzplanung für die Umsetzung der Registermodernisierung vorhanden sind. Die Mittel stehen gem. IT-Staatsvertrag im FITKO-Wirtschaftsplan zur Verfügung.

Ab dem Jahr 2027 erfolgt die Finanzierung teilweise aus dem Wirtschaftsplan der FITKO (53,4%) sowie aus einem festen Anteil des Bundes (46,6%).

Da der Wirtschaftsplan der FITKO für 2027 voraussichtlich nach dem Beschluss des Haushaltes in Berlin erfolgt, wird die Zustimmung des Landes Berlin zu dem Wirtschaftsplan der FITKO 2027 (bezogen auf den Landesanteil) unter Haushaltsvorbehalt gestellt.

Die Infrastrukturkomponente NOOTS wird im Land Berlin als verfahrensunabhängige IKT gem. § 20 Abs. 1 des E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln) bereitgestellt werden. Insofern ist der auf Berlin anfallende Anteil für den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS gemäß § 8 Abs. 1 des Staatsvertrags in der Maßnahmengruppe 31 des Einzelplan 25 einzuplanen.

Die Kosten gemäß § 5 i. V. m. § 8 Abs. 2 des Staatsvertrages zum Anschluss und Nutzung des NOOTS nachweisanzfordernder und nachweisliefernder Stellen (Anbindung der Register, Online-Dienste und IT-Fachverfahren an die Infrastruktur der Registermodernisierung) liegen als verfahrensabhängige Anforderung gem. § 20 Abs. 3 EGovG Bln in den Senatsverwaltungen.

Die Digitalisierung der Register stellt die Grundlage für eine medienbruchfreie und nutzerfreundliche digitale Verwaltung. Komplett vernetzte und digitalisierte Register verschlanken Verwaltungsprozesse enorm und stellen deutliche Einsparmöglichkeiten in Aussicht. Die digi-

alisierungverantwortlichen Stellen in den Verwaltungen sind für die Modernisierung der Register und damit einhergehend der Fachverfahren zuständig. Diese müssen hierzu die föderale Abstimmung suchen, entsprechend Ansätze bilden und die Maßnahmen gesondert ausweisen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 21. Oktober 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Anlage

Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) -

Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-

Staatsvertrag

Vom

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

sowie

die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)

Die Vertragsparteien errichten und betreiben das NOOTS als gemeinsames informations-technisches System und entwickeln es gemeinsam weiter. Dieses System dient dem nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten durch öffentliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) ist ein gemeinsames informationstechnisches System aus IT-Komponenten, Schnittstellen und Standards, das öffentlichen Stellen den Abruf und die Übermittlung von elektronischen Nachweisen und Daten national und grenzüberschreitend aus Datenbeständen öffentlicher Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht.
- (2) Nachweise im Sinne dieses Staatsvertrages sind Unterlagen und Daten in elektronischer Form, die zur Ermittlung des Sachverhaltes in Verwaltungsverfahren geeignet sind.
- (3) Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten.
- (4) Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die für das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises zuständig ist.

§ 3

Governance

- (1) Die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS werden nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung sowie der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung durch den IT-Planungsrat getroffen.
- (2) Zu den grundsätzlichen Entscheidungen gehören insbesondere:
 - a) Finanz- und Budgetplanung,

- b) strategische Weiterentwicklung des NOOTS,
 - c) Bekanntgabe, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des NOOTS vorliegen,
 - d) Festlegung der Anschlussbedingungen an das NOOTS und
 - e) Festlegung der Reihenfolge der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung gemäß § 9.
- (3) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der IT-Planungsrat richtet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der je ein Vertreter des Bundes sowie von sechs Ländern angehören.
- (5) Die Steuerungsgruppe NOOTS trifft insbesondere folgende Entscheidungen:
- a) Entscheidungen innerhalb des Finanzbudgets,
 - b) Empfehlungen für die Anschlussbedingungen an das NOOTS und
 - c) Festlegungen zum Betrieb und der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur.
- (6) Der IT-Planungsrat benennt unterhalb der Steuerungsgruppe eine Gesamtleitung NOOTS und richtet zur Unterstützung bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) eine Geschäftsstelle ein. Die Vertretung der Gesamtleitung ist bei der betriebsverantwortlichen Stelle nach § 4 verortet. Die Gesamtleitung ist den Beschlüssen der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden. Zu den Aufgaben der Gesamtleitung gehören insbesondere:
- a) Erarbeiten der Finanzplanung und Controlling und
 - b) Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des NOOTS.
- (7) Der IT-Planungsrat richtet eine fachlich koordinierende Stelle bei der FITKO ein. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen bzw. deren zuständigen Arbeitsgremien,
 - b) Steuerung und Koordination Datenmanagement des NOOTS und
 - c) Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS.

§ 4

Betriebsverantwortliche Stelle

- (1) Die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt als betriebsverantwortliche Stelle.
- (2) Die betriebsverantwortliche Stelle legt der Steuerungsgruppe NOOTS über die Gesamtleitung Vorschläge für die Anschlussbedingungen an das NOOTS vor.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle berichtet der Gesamtleitung regelmäßig über den aktuellen Status des NOOTS.

§ 5

Anschluss und Nutzung des NOOTS

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz

- a) Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen,
- b) nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und
- c) das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen.

(2) Die anzuschließenden nachweisliefernden Stellen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Der Anschluss erfolgt nach Maßgabe des § 9. Weitere nachweisliefernde Stellen, insbesondere weitere öffentliche Register, werden ebenfalls nach Maßgabe des § 9geschlossen.

(3) Weitere öffentliche Stellen und Unternehmen können sich auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

§ 6

Anschluss an das EU-OOTS

Das NOOTS stellt einen Anschluss an das technische System nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single Digital Gateway-Verordnung) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) her. Die Verpflichtung zum Anschluss an dieses EU-OOTS ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2018/1724.

§ 7

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt als die für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle (betriebsverantwortliche Stelle) nach § 4 ist „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S.

72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im NOOTS, soweit nicht Rechtsakte der Europäischen Union entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die betriebsverantwortliche Stelle trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

(2) Die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verantwortlichkeit anderer Stellen, wie insbesondere die der nachweisanfordernden und nachweisliefernden Stellen, bleibt unberührt.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle verarbeitet die zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der technischen Abwicklung eines automatisierten Abrufs und der Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese in den Nachweisen enthalten sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Bund und Länder tragen dafür Sorge, bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass Abrufe und Übermittlungen von Nachweisen und Daten im Umfang der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung datenschutzkonform möglich sind. Dazu werden erforderlichenfalls Regelungen erarbeitet, die den verfassungsmäßig zuständigen Organen zur Entscheidung vorgelegt werden. Bund und Länder beabsichtigen, sich über den Inhalt dieser Regelungen abzustimmen.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS gemeinsam. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages. Die Finanzierung erfolgt ab dem Jahr 2027 in Höhe von 53,4 % der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages und in Höhe von 46,6 % der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes.

(2) Die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen tragen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

§ 9

Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht

- (1) Die betriebsverantwortliche Stelle teilt dem IT-Planungsrat mit, dass die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS vorliegen.
- (2) Der IT-Planungsrat beschließt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und dem zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.
- (3) Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen entscheidet der IT-Planungsrat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.
- (4) Der Anschluss und die Nutzung durch einzelne öffentliche Stellen nach § 5 Absatz 3 erfolgt nach Ratifikation durch die zuständige Vertragspartei durch Beschluss des IT-Planungsrats in Abstimmung mit der jeweiligen öffentlichen Stelle.
- (5) Der Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 3 zum Zwecke eines registerbasierten Zensus erfolgt abweichend von Absatz 4 nach Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt. §§ 16 und 20 Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 10

Ratifikation und Inkrafttreten

- (1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land teilt den Vertragsparteien den Zeitpunkt nach Satz 2 sowie die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.
- (2) Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

§ 11

Beitritt weiterer Länder

- (1) Die Länder, die ihre Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten nach § 10 noch nicht hinterlegt haben, können diesem Vertrag nach Ratifikation durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 beitreten. Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde unterrichtet das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land die übrigen Vertragsparteien.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.
- (3) Das beitretende Land trägt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts die laufenden Kosten für den Betrieb entsprechend der Kostenverteilung nach § 8 mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Das beitretende Land trägt den Anteil an den Kosten an der Errichtung und Weiterentwicklung des NOOTS entsprechend der Kostenverteilung nach § 8, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Vertragsparteien zugekommen wäre. Der Kostenanteil wird bei der dem Beitritt folgenden Abrechnung der laufenden Kosten berücksichtigt.
- (4) Die bis zum Beitritt aller Länder auszugleichenden Kosten im Umfang der fehlenden Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 12

Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragsparteien.
- (3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land schriftlich zu erklären. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land unterrichtet die übrigen Vertragsparteien über den Eingang der Kündigung.
- (4) Die Kündigung einer Vertragspartei lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragsparteien zueinander unberührt, jedoch kann jede übrige Vertragspartei diesen Staatsvertrag binnen einer Frist von 12 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.